

**Verwaltungsgemeinschaft
Titisee-Neustadt / Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)**

16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Eisenbach (Hochschw.), (Solarpark Oberbränd)

Abwägung der Behördenstellungen,

**frühzeitige Beteiligung mit Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB und
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**
(Beteiligungsfrist 04.12.2023 – 12.01.2024)

gemäß Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der VVG Titisee-Neustadt / Eisenbach vom 29.10.2024

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|---|---------------------|
| 1 | <p>Badenova NETZE, Freiburg Schreiben vom 04.12.2023</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine 2. Rechtsgrundlage: Entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Keine</p> | Kenntnisnahme |
| 2 | <p>BUND Landesverband B.-W., Stuttgart Keine Stellungnahme</p> | Kenntnisnahme |
| 3 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen E-Mail vom 07.12.2023</p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 16. FNP-Änderung und Bpl. "Solarpark Oberbränd" der VVG Titisee-Neustadt/Eisenbach. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p> | Kenntnisnahme |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|---|---------------------|
| 4 | <p>EDNetze, Rheinfelden</p> <p>Keine Stellungnahme</p> | |
| 5a/b | <p>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg E-Mail vom 29.11.2023</p> <p>Ihre Nachricht ist u.a. auch bei mir gelandet. In meiner Zuständigkeit liegt die fachliche Betreuung und Begleitung der Umsetzung des Generalwildwegeplans (GWP) seitens der FVA / Landesforstverwaltung. Der GWP ist Teil des gesetzlich verankerten landesweiten Biotopverbunds und er ist bei allen raumwirksamen Planungen zu berücksichtigen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die FVA kein TÖB ist und daher in solchen Verfahren üblicherweise keine Stellungnahme abgibt. Beim Biotopverbund ist die Naturschutzverwaltung zuständig. Ob ein Wildtierkorridor betroffen ist, können Sie anhand der Shapes, die auf unserer Seite und der Seite der LUBW verfügbar sind, prüfen. Im UDO-Kartenserver der LUBW steht auch ein Kartenviewer für den landesweiten Biotopverbund bereit.</p> <p>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg E-Mail vom 30.11.2023</p> <p>Der Antwort meines Kollegen möchte ich mich gerne anschließen. Meine Verantwortung liegt in der Bearbeitung des Auerhuhn-Monitorings an der FVA. Das aktuell gültige Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes können sie dem Flächenkonzept zum Maßnahmenplan entnehmen. Dieses finden Sie unter: https://www.wildtierportal-bw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&title=Aktionsplan+Auerhuhn. Bitte beachten Sie auch den Textteil hierzu.</p> | Kenntnisnahme |
| 6 | <p>Fürstlich Fürstenbergische Forstverwaltung, Donaueschingen</p> <p>Keine Stellungnahme</p> | |
| 7 | <p>Industrie- und Handelskammer Südl. Oberrhein, Freiburg Schreiben vom 13.12.2023</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.11.2023 und die Möglichkeit, in o. g. Bauungs- sowie Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein ist Folgendes zu äußern: Das Plangebiet liegt am östlichen Ende des Ortsteils Oberbränd der Gemeinde Eisenbach und umfasst eine Fläche von ca. 10,8 ha Größe. Eisenbach liegt im „naturtouristisch“</p> | |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|--|--|
| | <p>besonders relevanten Hochschwarzwald. Durch den Plan „soll auf kommunaler Ebene ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden“. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Vorgesehen ist eine größere Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark“) zur Stromerzeugung.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um kein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches handelt, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Vorentwürfe nun zur Stellungnahme vorliegen. Künftig soll das Plangebiet v.a. als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden.</p> <p>Das Plangebiet gliedert sich in das eigentliche Sondergebiet Solarpark mit ca. 9,0 ha Größe (davon 7,6 ha mit Modulen überstellte Fläche) sowie ca. 1,8 ha Ausgleichsflächen und Wald. Geplant ist eine Anlagenleistung von ca. 8 – 9 MWp. Es wird mit einem Stromertrag in der Größenordnung von ca. 9 Mio. kWh gerechnet. Die Fläche dürfte sich „energietechnisch“ sicher sehr gut eignen.</p> <p>Die Anlage wird neben dem aktuell in Betrieb genommenen Solarpark der Firma Franz Morat (mit ca. 1 MWp Leistung), welcher sich unmittelbar ans eigentliche Betriebsareal und somit auch an den Siedlungskörper von Eisenbach anschließt, die zweite auf Gemeindegebiet sein. Bei der Suche nach einer geeigneten Fläche wurde das Kriterium „Fläche soll möglichst weit von der Umgebungsbebauung entfernt liegen“, angewandt. Das Kriterium bleibt bislang unbegründet. Mit Anwendung dieses Kriteriums wird u.a. eine weitere Zersiedelung der hochwertigen, für landschaftsgebundenen Tourismus sowie die Naherholung besonders relevanten Schwarzwaldlandschaft gefördert, was u.E. unter anderem auch Plansatz 3.01 des Regionalplanes entgegensteht. Der östliche Teil des Plangebietes (ca. 3 ha) liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach“. Dieses dient dem „Schutz einer typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes mit hohem Erholungswert“.</p> <p>a) Die vorgesehene Fläche kann aus IHK-Sicht trotzdem mitgetragen werden, wenn die Einsehbarkeit der PV-Anlage auch von Westen her so weit wie möglich reduziert wird, als Bauvorschrift eine Klausel zur Nachnutzung nach Nutzungsaufgabe aufgenommen wird, so dass gesichert ist, dass die Fläche anschließend wieder in den Ausgangszustand überführt wird, eine dauerhafte Umsetzung der natur- und landschaftsbezogenen Maßnahmen unter Ziffer 1.4 der Bauvorschriften sichergestellt ist und</p> <p>b) Weitere Anregungen zu den Bauvorschriften zur Art der baulichen Nutzung</p> <p>Es wird angeregt, eine (allgemein verständliche) Zweckbestimmung voranzustellen wie bspw. „Das Sondergebiet Solarpark dient der Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit Hilfe einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.“</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es erfolgt eine Heckenpflanzung, allerdings vorwiegend an der Südseite, teilweise im Westen (siehe B-Plan)</p> <p>Es wird eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.</p> <p>Wird sichergestellt</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|--|
| | <p>Die Zulässigkeit von Gebäuden sollte auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, so bspw. über die Vorgabe einer maximalen Grundfläche in Summe; handelt es sich hierbei nicht auch eher um Nebenanlagen? Zu den hier erforderlichen Nebenanlagen dürften u.E. bspw. Betriebsgebäude, Wechselrichter, ggf. Batteriespeicher, Transformatoren, Antennenanlagen sowie auch Einfriedigungen, Wege und Stellplätze gehören. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht die zulässige landwirtschaftliche Nutzung klarstellend auch hier mit aufgenommen werden sollte.</p> <p>c) Sonstige Anregungen Leistungs- bzw. ertragsstärkere PV-Freiflächenanlagen verfügen zwangsläufig über einen hohen Flächenverbrauch sowie in aller Regel auch über eine hohe Sichtbarkeit. Im freien Landschaftsraum gerade in solch touristisch- wie naherholungsrelevanter Natur-/ Kulturlandschaft wie dem Schwarzwald wirken die technischen Anlagen als deutlicher „Fremdkörper“, auch weitere negativen Auswirkungen sind nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich vorzugswürdig sind u.a. deshalb PV-Anlagen an oder auf Gebäuden im geschlossenen Siedlungsbereich der Kommunen. Hierauf sollte u.E. in den Begründungen noch eingegangen werden. Welche Bemühungen, auch diesen wichtigen Sektor (parallel) aktiv voranzubringen, bestehen hierzu in der Gemeinde Eisenbach? In den Begründungen sollte u.E. noch explizit darauf eingegangen werden, dass keine vorzugswürdigen weil vorbelasteten Standorte bspw. entlang größerer Straßen wie hier der L 172 in Frage kommen.</p> <p><i>Besondere Anmerkungen zur FNP-Änderung</i> Wir möchten die Frage stellen, warum nur der Sondergebietsbereich mit vorliegender FNP-Änderung behandelt und „berücksichtigt“ wird? Im FNP soll der Sondergebietsbereich wohl ebenfalls als Baugebiet („SO“) dargestellt werden? Angeregt wird, dies in den Unterlagen einheitlich bzw. eindeutig darzulegen.</p> | <p>Siehe dazu Abwägung zum Bebauungsplan</p> <p>Dazu wird auf die Photovoltaik-Pflichtverordnung- PVPf-VO - vom 11. Oktober 2021 hingewiesen.</p> <p>Es wird auf den Regionalplan (Entwurf zur Anhörung) abgestellt.</p> <p>Es wird das Sondergebiet wie im Deckblatt dargestellt ausgewiesen.</p> |
| 8 | <p>Landesnenschutzverband BW, Stuttgart</p> <p>Keine Stellungnahme</p> | |
| 9 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 320 Gesundheitsschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> | |

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|---------------------|
|----------|---|---------------------|

| | | |
|--|--|----------------------|
| | <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
|--|--|----------------------|

| | | |
|------------------|--|---|
| <p>10</p> | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 410 Baurecht und Denkmalschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Der Flächennutzungsplan stellt für das Bebauungsplangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Entsprechend den zutreffenden Ausführungen in der Begründung soll der Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren, gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, aufgestellt werden. Grundsätzlich ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Zulässigkeit der konkreten Bauleitplanung vorzuklären. Der Stand des Parallelverfahrens sollte in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend den einzelnen Planungsphasen ersichtlich sein. Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann. 1.2 Der Änderungsbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Eisenbach Nr. 3.15.034“. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine Bauleitplanung kann sich als vollzugsunfähig und wegen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB als rechtswidrig erweisen, weil ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen würden. Ein naturschutzrechtliches Bauverbot im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung kann ein derartiges Hindernis darstellen. Nach derzeitiger Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde läuft die beabsichtigte Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche und die beabsichtigte Errichtung eines Solarparks dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Zur Offenlage sind Details jedoch noch genauer zu ergänzen. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Planung einer baulichen Nutzung in einem Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht an § 1 Abs. 3 BauGB scheitern würde, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01 – juris). Zeichnet sich die Erteilung einer evtl. erforderlichen Ausnahme oder Befreiung für die Zukunft ab, weil eine Ausnahme-/Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, so darf die Gemeinde dies im Rahmen der Prognose, die sie bei der nach § 1 Abs. 3 BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung anzustellen hat, berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 – 4 NB 12.97 – juris). Die Verbandsversammlung</p> | <p>Die Parallelität wird eingehalten.</p> |
|------------------|--|---|

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|--|
| | <p>sollte sich daher bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung damit befassen, ob die Voraussetzungen für eine „Planung in die Befreiungslage“ zum maßgebenden Zeitpunkt vorliegen. Hierbei bildet die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein gewichtiges Indiz (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01, a.a.O.). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wenn die Änderung des FNP dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen würde, die Änderung des Flächennutzungsplanes von uns nur genehmigt werden könnte, wenn entweder eine solche Befreiung erteilt werden kann oder ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets rechtskräftig abgeschlossen ist.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Zur Frühzeitigen Beteiligung über die 16. FNP-Änderung wurden eine Begründung, ein Umweltbericht in Form eines Flächensteckbriefs sowie ein Lageplan ohne Maßstab vorgelegt. Zudem ist Bestandteil der Planung ein Anhang in der Begründung „Planung: Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach, Ausschnitt Gemeinde Eisenbach, Ortsteil Oberbränd zum Sondergebiet „Solarpark Oberbränd“, Maßstab 1:10.000. Wir bitten zu beachten, dass die eigentliche Änderung des FNP durch Aufbringen eines Deckblatts auf dem wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Titisee-Neustadt – Eisenbach erfolgen wird und folglich ein Deckblatt zu fertigen sein wird. Zur Offenlage bitten wir daher, den Entwurf des Bauleitplans in Form des Deckblatts zu fertigen und dieses gemeinsam mit der Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB aus- bzw. vorzulegen. Bei der Fertigung bitten wir darauf zu achten, dass das Deckblatt eine eindeutige (physische) Zuordnung zur 16. Änderung ermöglicht, etwa durch einen mit dem Deckblatt verbundenen Reiter (wie im Anhang bereits erkennbar). Auf der Deckblatt-Änderung selbst können aufgrund der geringen Größe möglicherweise genauere Angaben zur Beschlussfassung, Ausfertigung, Genehmigung, Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit nicht angebracht werden. In diesem Fall sollte deshalb sinnvollerweise parallel zu dem Deckblatt noch ein zusätzliches Beiblatt oder der o.g. Deckblattreiter Reiter mit diesen Angaben vorgelegt werden. Das Beiblatt bzw. der Reiter sollte zusätzlich zum Hinweis auf den Feststellungsbeschluss auch noch den Bekanntmachungsverweis enthalten. Auch sollte hier Platz für den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes sein.</p> <p>3.2 Wir möchten darauf hinweisen, dass der Umweltbericht auf das Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen sein sollte und in einer eigenen Fassung beigelegt werden sollte. Der bloße Verweis auf Unterlagen anderer Verfahren ist nicht ausreichend.</p> | <p>Es wird eine Planung in die Befreiungslage angestrebt, da die Voraussetzungen hierfür als gegeben erscheinen.</p> <p>Die Begründung zur 16. FNP-Änderung enthält ein maßstabgerechtes Deckblatt mit Reiter „16. Änderung vom“ Zusätzlich wird zur Genehmigung ein weiteres Verfahrensdeckblatt mit Angabe der Verfahrensdaten und Platz für den Genehmigungsvermerk vorgelegt.</p> <p>Der Steckbrief wird auf das Verfahren zur 16. Änderung bezogen.</p> |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|--|--|
| | <p>3.3 Die Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt – Eisenbach beschränkt sich bei der Suchraumkulisse auf die Gemeinde Eisenbach, da dort auf kommunaler Ebene ein Betrag zum Klimaschutz geleistet werden soll. Die dargelegten Gründe für die Beschränkung der Standortalternativenprüfung auf die Gemeinde Eisenbach erscheinen nachvollziehbar. Wir regen allerdings an, die Untersuchung der Standortalternativen noch darzulegen. Durch das Gebot der Alternativenprüfung ist der Planungsträger aufgefordert, bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung alternative Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes zu ermitteln, zu bewerten und nach Gewichtung und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen zu treffen. Auch im Hinblick auf die besondere Begründungspflicht nach § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte der vorbereitende Bauleitplan zunächst losgelöst von einem konkreten Standort diejenigen Kriterien aufzeigen, die aus objektiver und nachprüfbarer Sicht von Bedeutung für die gewünschte Ansiedlung sind.</p> <p>Als Grundlage möglicher Standorte wurde die Freiflächenpotentialanalyse des Landes Baden-Württemberg herangezogen, die geeignete und bedingt geeignete Flächen ermittelt. Bislang beschränkt sich die konkretere Darstellung auf Seite 9 der Begründung lediglich auf die „am besten geeignete“ Fläche ohne die alternativen Standorte überhaupt zu nennen. Wir geben zu bedenken, dass die Datengrundlage einer landesweiten Analyse ggf. nicht alle relevanten örtlichen Gegebenheiten bzw. Potentiale umfasst und daher als alleinige Grundlage für eine bauplanungsrechtliche Alternativenprüfung nicht trägt. Die für die Planungsentscheidung maßgeblichen Kriterien (z.B. ausreichend große zusammenhängende Fläche, Topographie, Entfernung zu anderen Nutzungen, etc...) sollten daher in Ziffer 2.3 der Begründung noch herausgearbeitet und beschrieben werden. Im Anschluss daran sollten die potentiellen Standorte aufgeführt werden und anhand dieser entwickelten Kriterien jeweils bewertet werden, bevor schließlich im Wege der Abwägung eine Planungsentscheidung erfolgt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p> <p>3.4 Anstelle der bislang im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche (16 Brändhof) von rund 2,7 ha soll künftig eine Sonderbaufläche vorgesehen werden. Es sollten daher noch Aussagen darüber getroffen werden, ob bzw. aus welchen Gründen die Plangeberin nun keinen Bedarf mehr sieht, eine Fläche für die gewerbliche Nutzung vorzusehen.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.</p> | <p>Es wird auf den Regionalplan als übergeordnete Planungsebene verwiesen. Der dort ausgewiesene – einzig in Frage kommende – Standort wird übernommen, da Flächennutzungspläne an den Regionalplan anzupassen sind. Würde eine andere Fläche gewählt, wäre es nachvollziehbar, die Abweichung vom Regionalplan besonders zu begründen. Näheres siehe Begründung.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-----------|---|-------------------------------------|
| | <p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p> | <p>Kenntnisnahme und Zustimmung</p> |
| <p>11</p> | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 420 Naturschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da durch Entwicklung eine Sonderbaufläche auf den Flst. Nr. 141 und angrenzenden, Gemarkung Oberbränd die Errichtung eines Solarparks ermöglicht werden soll. Dazu soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ aufgestellt werden. Den Planunterlagen liegt Umweltbericht „Steckbrief“ des AR-CUS - Ing-Büros („Fassung zur frühzeitigen Beteiligung (04.12.2023 - 12.01.2024)“, o. Datum und Unterzeichnung) bei. Der Umweltbericht befindet sich aktuell noch in einem rudimentären Zustand. Wir bitten um grundlegende Überarbeitung und Konkretisierung der nachfolgenden Punkte.</p> <p>1.1 Standortwahl (Begründung Kapitel 2) und Alternativenprüfung (Umweltbericht „Steckbrief“) In der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird bezüglich der Standortwahl auf die Suchraumkulisse des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein und die PV-Freiflächenpotenzialanalyse des Landes Baden-Württemberg verwiesen. Zwar wird erwähnt, dass diese Fläche als „rot“ markiert ist und somit ein Bereich mit Ausschlusskriterien ist, eine weitere Erläuterung dessen findet jedoch nicht statt. In Kapitel 2.3 wird dann auf die „Freiflächenpotentialanalyse des Landes Baden-Württemberg“ verwiesen, welche die Fläche als „geeignete“ bzw. „bedingt geeignete“ Fläche ausweist. Auf die Systematik der Landespotentialanalyse wird nicht eingegangen und bedeutende Aspekte für eine ausreichende Begründung werden nicht erläutert. Wir möchten daher auf Folgendes bezüglich der Methodik PV-Freiflächenpotenzialanalyse der hinweisen: <i>Detaillierte lokale Gegebenheiten, mögliche weitere rechtliche und technische Einschränkungen, Abwägungsentscheidungen sowie ökologische und ökonomische Aspekte können nur im Einzelfall bewertet werden und sind bei einer landesweiten Potenzialanalyse nicht abbildbar. Darüber hinaus sind aus unterschiedlichen Gründen nicht zu allen relevanten Flächenkriterien landesweite, aktuelle und vollständige Daten verfügbar. Daher beruhen die Ergebnisse der Potenzialanalyse und deren kartographische Darstellung teilweise auf Verein-</i></p> | |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|---|--|
| | <p><i>fachungen. Dies gilt insbesondere auch für die Berücksichtigung der benachteiligten Gebiete.</i></p> <p>Es wird bezweifelt, dass beide hier genannten Studien eine geeignete Grundlage für eine eigenständige Alternativenprüfung darstellen. Die Ergebnisse in der Begründung und im Umweltbericht „Steckbrief“ wird die Flächeneignung als eindeutig beschrieben, weitere Untersuchungen zum Standort und zur Priorisierung seien nicht notwendig. Dies ist aus Sicht der UNB fachlich aus den oben dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Desweiteren wird keine minimal benötigte Fläche für eine wirtschaftlich betreibbare Freiflächen-Photovoltaikanlage genannt.</p> <p>Wir bitten um Ergänzung und Erläuterung zur Standortwahl und Alternativenprüfung.</p> <p>1.2 Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach“</p> <p>Der östliche Bereich der für den Solarpark vorgesehenen Flächen befindet sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach“. Die durch den späteren Bebauungsplan vorgesehene Errichtung des Solarparks läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuwider.</p> <p>Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Eisenbach“ (Verordnung vom 10.06.2003, LSG-VO) ergibt sich aus § 3 LSGVO. Das LSG dient dem Schutz einer typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes mit hohem Erholungswert. Gerade im Bereich des geplanten Solarparks auf Gemarkung Oberbränd zeigt sich die typische Streubesiedelung.</p> <p>Zur Minimierung der Beeinträchtigung durch die Überprägung mit PV-Modulen wird die Einfriedung mit einer 2 m hohen Feldhecke vorgeschlagen. Diese kann die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit dem Schutz der typischen streubesiedelten Landschaft jedoch nur geringfügig minimieren. Aufgrund des Geländereiefs und einer Modultischhöhe von 4 m werden die Module weithin sichtbar sein und das typische, hier geschützte Landschaftsbild verändern. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden und ist zu ergänzen.</p> <p>Der Argumentation, dass der Bereich in dem der Solarpark geplant ist einen geringeren Erholungswert hat, da er nicht durch Wanderwege erschlossen ist, können wir folgen.</p> <p>Derzeit findet sich in den eingereichten Planunterlagen keine Aussage darüber, welche Nachnutzung auf der Fläche geplant ist (z.B. Rückbau und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung). Wir bitten um Ergänzung.</p> <p>Eine Aussage, ob eine Erlaubnis/Zustimmung oder eine Befreiung von der LSG-VO angestrebt wird, wird nicht getroffen, lediglich die Aussage, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt. Wir bitten um Ergänzung/Konkretisierung.</p> | <p>Es wird auf den Regionalplan als übergeordnete Ebene abgestellt, der nunmehr eine - einzige - Fläche für PV-Freiflächenanlagen vorsieht. Die vorher zitierte Suchraumkulisse wird argumentativ nicht mehr verwendet. Ebenso wird die „PV- Freiflächenpotenzialanalyse des Landes“ Baden-Württemberg“ zwar ergänzend in der Begründung aufgeführt, stellt aber keine Standortprüfung dar. Diese wird vom Regionalplan übernommen, da Flächennutzungspläne an den Regionalplan anzupassen sind. Würde eine andere Fläche gewählt, wäre es nachvollziehbar, die Abweichung vom Regionalplan besonders zu begründen.</p> <p>Die Mindesthöhe der Hecke wird im Bebauungsplan auf 4,0 m erhöht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.</p> <p>Es wird eine Befreiung von der LSG-VO und eine Planung in die Befreiungslage hinein angestrebt.</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|--|---|
| | <p>1.3 Biotop (Begründung: Kapitel 2.5; Umweltbericht „Steckbrief“: Schutzgut Arten- und Biotop) In der Begründung findet sich der folgende Satz: <i>„Das Biotop wird durch entsprechende Vorschrift im Bebauungsplan, auf eine Darstellung im Deckblatt zum FNP wird verzichtet.“</i> Dieser ist unvollständig, wir bitten um Korrektur. Aus dem Umweltbericht „Steckbrief“ lässt sich aus dem Abschnitt „Schutzgebiete“ und „Arten- und Biotope“ nur indirekt herauslesen, dass das nach § 30 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützte Biotop erhalten werden soll („geschützte Biotope sind zu erhalten“; V - Aussparung der geschützten Biotope aus Baufenster“). Wir bitten um Klarstellung. Darüber hinaus ist das Kapitel „Arten und Biotope“ des Umweltberichts hinsichtlich der folgenden Punkte zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bestand wird als vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume / Biotoptypen beschrieben. Die geringe Bewertung ist aufgrund der vielfältigen Biotoptypenvergesellschaftung auf kleinsten Raum, sowie der beschriebenen extensiven Weidenutzung nicht vollumfänglich plausibel. - Die Beurteilung der Beeinträchtigung lässt das Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen (siehe auch Anmerkungen zu Natura 2000) einiger im Vogelschutzgebiet vorkommender Vogelarten außer Acht und muss dahingehend angepasst werden. - Eine Aufwertung zu einer hochwertigen Magerwiese wird fachlich infrage gestellt: Durch die Beschattung der Fläche durch die PV-Module kann sich in den seltensten Fällen eine Magerwiese der angestrebten Wertigkeit entwickeln. Von einer Entwicklung zu dem angesprochenen Biotoptyp kann lediglich in randlichen, unbeschatteten Bereichen ausgegangen werden. (siehe auch: Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH) <p>1.4 Natura 2000 (Begründung: Kapitel 2.5; Umweltbericht „Steckbrief“: Schutzgebiete) In der Begründung findet sich die pauschale Aussage: <i>„FFH-Gebiete befinden sich nicht im Wirkraum des Solarparks. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten ist nicht gegeben.“</i> Im Umweltbericht „Steckbrief“ wird erwähnt, dass das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ nördlich angrenzt, jedoch Zielarten wie das Auerwild waldbunden sind, bzw. in Oberbränd nicht vorkommen (z.B. Ringdrossel). Die o.g. Aussage kann für das nächstgelegene, jedoch in den Unterlagen nicht benannte FFH-Gebiet (Nr. 7916311, Baar, Eschach und Südostschwarzwald) aufgrund der vorhandenen räumlichen Distanz, nachvollzogen werden und ist plausibel. Für das unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet (Nr. 7915441, Mittlerer Schwarzwald), kann die Aussage jedoch</p> | <p>Formulierung wird klargestellt</p> <p>Ein Einstufung bezieht sich im Wesentlichen auf die Empfindlichkeit: Die wertigen Biotope liegen randlich und sind nicht vom Solarpark direkt betroffen. Es erfolgt eine Klarstellung.</p> <p>Keine entsprechenden Vorkommen bekannt -> vertiefte Prüfung auf BPlan-Ebene</p> <p>Magerwiesen haben ein relativ breites Spektrum bzgl. Besonnung und Feuchtigkeit. Eine entsprechende Entwicklung von Magerwiesentypen hängt i. W. vom Mahd- bzw. Weidemanagement ab. Im B-Plan ist ein entsprechendes Monitoring vorzusehen.</p> <p>Das Gebiet wurde nicht benannt, da es außerhalb des Wirkraumes liegt (2 km entfernt).</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|---|
| | <p>keinesfalls nachvollzogen werden. In der Begründung wird überhaupt nicht auf das Vogelschutzgebiet eingegangen. Eine FFH-Vorprüfung für das nördlich angrenzende Vogelschutzgebiet in Bezug auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke ist aus Sicht der UNB bereits auf Ebene des FNP unbedingt notwendig. Die Aussage im Umweltbericht zur Verträglichkeit ist nicht ausreichend nachvollziehbar. Die FFH-Vorprüfung ist bereits auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen, da dessen Darstellung aus Sicht der UNB bereits Konflikte mit den Schutzzwecken erzeugen. Eine Verlagerung auf das Bebauungsplanverfahren im Parallelverfahren kann nicht erfolgen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhalts eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass im Umweltbericht „Steckbrief“ die Zusammenfassung der Bewertung aus landschaftsökologischer Sicht erfolgt. Hier wird die Lage der Sonderbaufläche innerhalb des Vogelschutzgebiets, darauffolgend unter „Schutzgebiete“ jedoch als nördlich angrenzend beschrieben. Begründung und Umweltbericht weichen ebenfalls voneinander ab. Der Sachverhalt ist klar darzustellen. Zur Offenlage sind die FFH-Vorprüfung, ggfs. FFH-Verträglichkeitsprüfung, und ergänzende Erläuterungen/Klarstellungen in der Begründung, bzw. dem Umweltbericht „Steckbrief“ vorzulegen.</p> <p>1.5 Schutzgut Boden Im Umweltbericht „Steckbrief“ wird grundlegend davon ausgegangen, dass sich durch die Überplanung tendenziell eine Verbesserung durch die geplante Extensivierung der Grünlandnutzung einstellen wird. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, dass durch technische Anlagen, Zufahrtswege, ggfs. Stellplätze und baubedingte Tätigkeiten die Bodenfunktion negativ beeinflusst wird. Dies ist entsprechend anzupassen.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-</p> | <p>Eine NATURA2000-Prüfung wird dem Offenlage-Entwurf zur 16. FNP-Änderung beigelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind nicht gegeben.</p> <p>Wird korrigiert.</p> <p>Es wird dargelegt, dass eine geringe Verbauung erfolgt (Zufahrt, Stellplatz f. Trafo u.ä.). dies ist in der E/A-Bilanzierung zum B-Plan darzustellen. Die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist bei der Anlagengröße erforderlich (wird im Steckbrief ergänzt).</p> <p>Eine Aussage zum Biotopverbund wird ergänzt.</p> |

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|---|
| | landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen. | |
| 12 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 430/440 Umweltrecht / Wasser & Boden Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Wasserversorgung/Grundwasserschutz (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Dr. Lindenlaub, 0761/2187-4423 oder Martin.Lindenlaub@lkbh.de) Der Standort für das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) 326167 ‚Hirschplatz Bräunlingen‘ in Zone 3. Möglicherweise ist für die Herstellung der Fundamente der Träger (Bohren oder Einrammen) eine Befreiung von Bestimmungen der WSG - Rechtsverordnung des Schwarzwald-Baar-Kreises vom 28.06.1994 erforderlich, die gegebenenfalls bei der dortigen Kreisverwaltung in Villingen-Schwenningen zu beantragen wäre.</p> | Kenntnisnahme |
| 13 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 450 Gewerbeaufsicht Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Mögliche Reflexions-/Blendwirkungen durch die PV-Anlage, insbesondere auf Verkehrsteilnehmer, sind im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. 3.2 Die Vorgaben aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.</p> | <p>Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| 14 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 470 Vermessung & Geoinformation Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> | |

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|---|
| | <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Keine</p> | Kenntnisnahme |
| 15 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 510 Forst Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit</p> <p>3.1 Das Bauvorhaben grenzt unmittelbar an Wald an. Ein Waldabstand ist nicht in die Planung mit aufgenommen worden. Wir weisen darauf hin, dass walddtypische Gefahren vom angrenzenden Waldbestand ausgehen können. (Beispielsweise: Windwurf, Trocknis und dadurch verursachtes Abbrechen der Äste, Kalamitätsbefall und dadurch ein Zusammenbrechen des Waldbestandes etc.). Dies ist zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen.</p> | Dies wurde bei der Planung berücksichtigt. Das Risiko wird für gering eingestuft, weshalb auf einen Waldabstand verzichtet wird. Der Wald gehört dem gleichen Eigentümer wie der Solarpark. |
| 16 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 520 Brand- & Katastrophenschutz Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p> | Kenntnisnahme |
| 17 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 530 Wirtschaft & Klima Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel wird die</p> | |

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|--|---|
| | Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von regenerativer Energie ausdrücklich begrüßt als Maßnahme zur Verringerung der Ursachen des Klimawandels. | Kenntnisnahme |
| 18 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 540 Flurneueordnung Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p> | Kenntnisnahme |
| 19 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 580 Landwirtschaft Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Die Planfläche entlang des Gemeindewaldes auf der Gemarkung Oberbränd über 9 ha ist auch aufgrund der Hangneigung in der Flurbilanz als Untergrenzflur, d. h nicht landbauwürdige Flächen eingestuft. Eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung über die Teilnahme am Gemeinsamen Antragsverfahren konnte nur bis 2004 festgestellt werden. Die Planunterlagen sollten Aussagen zur möglichen Folgenutzung enthalten. 3.2 Aus agrarstruktureller Sicht kann die Standortwahl nachvollzogen und der vorliegenden Solarparkplanung zugestimmt werden</p> | <p>Es wird eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| 20 | <p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 05.01.2024</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> | |

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|---------------------|
| | 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine | Kenntnisnahme |
| 21 | Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Villingen-Schwenningen Keine Stellungnahme | |
| 22 | LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, Bräunlingen Keine Stellungnahme | |
| 23 | NABU Baden-Württemberg, Stuttgart Schreiben vom 14.12.2023 der NABU Hochschwarzwald dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen von NABU Hochschwarzwald. Wir bitten um Weiterleitung an den Gemeinderat und die zuständigen Behörden/Planer. Stellungnahme: Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. | Kenntnisnahme |
| 24 | Naturpark Südschwarzwald, Feldberg Keine Stellungnahme | |
| 25 | Netze BW GmbH, Stuttgart E-Mail vom 14.12.2023 Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. | Kenntnisnahme |
| 26 | Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, E-Mail vom 10.01.2024 vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Richtigerweise wurde die Überlagerung diverser Schutzgebiete (insb. Lage im Landschaftsschutzgebiet, im Naturpark, im Wasserschutzgebiet) mit der Planung festgestellt. Wir gehen davon aus, dass die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden im Laufe des Verfahrens stattfinden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Genehmigung einer Flächennutzungsplandarstellung in solchen Fällen nur dann möglich ist, wenn bereits auf der Ebene des | Zustimmung |

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|--|--|
| | <p>Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die hier zunächst noch entgegen stehenden Belange absehbar ist. Das bedeutet, dass die zuständige Fachbehörde dann noch vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bzw. vor der Flächennutzungsplangenehmigung ein entsprechendes fachgesetzliches Änderungs-, Ausnahme- oder Befreiungsverfahren durchgeführt haben oder aber zumindest den positiven Abschluss eines solchen Verfahrens in Aussicht gestellt haben muss.</p> <p>Wir verweisen darüber hinaus auf die Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 13.12.2023, der wir uns insoweit anschließen:</p> <p><i>„Wir weisen (...) darauf hin, dass weder die Suchraumkulisse des Regionalverbands noch die Potenzialanalyse des Landes geeignete Grundlagen für eine Alternativenprüfung darstellen. Ferner bitten wir um Änderung des Umweltberichts bezüglich der Aussagen zum Regionalplan sowie zum Landschaftsrahmenplan. An dem betreffenden Standort sind im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) keine zeichnerischen Festlegungen vorhanden.“</i></p> <p>Im Anhang erhalten Sie folgende Stellungnahmen mit der Bitte um Beachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme von <u>Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u> (inkl. Merkblatt) • Stellungnahme der <u>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u>. <p>Die <u>Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg</u> als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege:</p> <p>Die vorgenannten Straßen sind von den Flächennutzungsplanänderungen nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt.</p> <p>Es gibt von dort keine Einwände und Anregungen zur o.g. Flächennutzungsplanänderung i.d.F vom 04.12.2023</p> | <p>Die Suchraumkulisse wird nicht mehr argumentativ verwendet. Da der FNP an den Regionalplan angepasst werden soll, wird dessen Vorgabe (einzige Fläche für PV-Freiflächenanlagen in Eisenbach) übernommen. (s. auch Abwägung zur Stellungnahme des Regionalverbandes)</p> <p>Kennntnisnahme.</p> |
| 27 | <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Schreiben vom 03.01.2024</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um</p> | |

16. Flächennutzungsplan-Änderung (Solarpark Oberbränd)

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|---------------------|
| | <p>mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.1 Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der</p> <p>1 Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p> <p>2 Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.</p> | |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|--|---|
| | <p>Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Titisee-Neustadt - Gemeinde Eisenbach auf einer Fläche von ca. 8,99 ha eine landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche für Solarenergie umwidmen. Der parallel hierzu in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ sieht hierfür ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO vor, in dem ausschließlich Anlagen und Gebäude zur Solarenergienutzung (Photovoltaik) sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen, Batteriespeicher, Verkehrsflächen und Einfriedigungen errichtet werden dürfen.</p> <p>Somit schaffen beide Bauleitpläne die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.</p> <p>Der Standort liegt in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet im Sinne des EEG und ist damit nach dem EEG förderfähig.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zustimmung</p> |
| 28 | <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr (ohne Luftfahrt), E-Mail vom 04.01.2024 Keine Stellungnahme</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 29 | <p>Regierungspräsidium Freiburg Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall Keine Stellungnahme</p> | |
| 30 | <p>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, Stellungnahme vom 15.01.2024 Bearbeiter: Moritz Haas</p> <p>Parallelverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach zur 16. punktuellen FNP-Änderung und der Gemeinde Eisenbach (Schw.) zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Oberbränd" beinhaltet Wald i. S. d. § 2 LWaldG. Im Speziellen ist die nördlich gelegene Festsetzung F5 Wald korrekterweise als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Plan dargestellt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine solche Darstellung laut gefestigter Rechtsprechung baurechtlich nur zulässig ist, wenn die Festsetzung im</p> | |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|--|---|
| | <p>Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegt und/oder städtebaulichen Zielsetzungen entspricht. Wir bitten daher die Waldfläche – analog zur Darstellung in der 16. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach – aus dem Plan auszuschließen.</p> <p>Für die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen bitten wir, den nach § 4 Abs. 3 LBO erforderlichen Waldabstand von 30 m einzuhalten.</p> <p>Zusammenfassend sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit PV-Flächen in Waldnähe aus Sicht der höheren Forstbehörde wichtig:</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage im Westen zum Wald (Abstand ca. 10 m bei einer Länge von rund 70 m) kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb unserer Einschätzung nach § 4 Abs. 3 LBO hier analog anzuwenden ist. Im Einzelnen handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor). <input type="checkbox"/> Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume sind daher möglichst zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. <input type="checkbox"/> In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren | <p>Die Waldfläche wird aus städtebaulichen Gründen für Ausgleichsmaßnahmen benötigt und soll daher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbleiben.</p> <p>Das Risiko von Schäden durch Windwurf wird gesehen, aber nicht als bedeutend eingestuft, da der Wald nördlich an den Solarpark angrenzt und somit nicht in der Hauptwindrichtung liegt.</p> <p>Der Waldabstand zu fremden Waldflächen wird bei Anlagen, die ein Risiko darstellen könnten, eingehalten (wie Batteriespeicher). Der angrenzende Wald gehört dem gleichen Eigentümer wie der Solarpark. Haftungsfragen stellen sich somit nicht.</p> <p>Ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. das Grundwasser soll bei Ölunfällen durch eine wasserdichte Wanne ausgeschlossen werden.</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|--|
| | <p>Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692).</p> <p>□ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde im vorliegenden Fall dringend empfohlen zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten.</p> <p>Ebenso sollte der Waldabstand nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im B-Plan dargestellt werden.</p> <p>Die untere Forstbehörde am Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p> | <p>Eine Schadstoffauswaschung bei den Solarmodulen kann bei Verwendung von ungefährlichen Materialien verhindert werden.</p> <p>Bei dem Wald handelt es sich um den gleichen Eigentümer wie beim Solarpark. Eine Zurücknahme des Waldtraufs ist nicht geplant.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt eine Vermaßung des 30 m-Abstandes zur Baugrenze, gemessen ab der angrenzenden fremden Waldfläche.</p> |
| 31 | <p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 19.12.2023 B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Plattensandstein-Formation und der Kristallsandstein-Subformation (der sV).</p> <p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und</p> | |

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|--|---------------------|
| | <p>Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRB wissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG HIRSCHPLATZ BRÄUNLINGEN" (LUBW-Nr. 326167, RVO vom 28.06.1994) wird in den vorgelegten Unterlagen hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Solaranlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Anlagenbau, Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten, etc.) u. U. die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb ggf. wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von</p> | |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|----------|---|---|
| | <p>Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> | <p>Die Angaben werden, soweit relevant, als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p> |
| 32 | <p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2/Luftfahrtbehörde, E-Mail vom 30.11.2024</p> <p>das Plangebiet befindet sich außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes. Es bestehen keine luftrechtlichen Einwendungen. Dies gilt für den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan! Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für notwendig.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 33 | <p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Denkmalpflege Keine Stellungnahme</p> | |
| 34 | <p>Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg E-Mail vom 13.12.2023</p> <p>Wir begrüßen das Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks. Wir weisen jedoch darauf hin, dass weder die Suchraumkulisse des Regionalverbands noch die Potenzialanalyse des Landes geeignete Grundlagen für eine Alternativenprüfung darstellen.</p> <p>Ferner bitten wir um Änderung des Umweltberichts bezüglich der Aussagen zum Regionalplan sowie zum Landschaftsrahmenplan. An dem betreffenden Standort sind im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) keine zeichnerischen Festlegungen vorhanden. Der aktuelle Offenlageentwurf des</p> | <p>Die Suchraumkulisse wird nicht weiter argumentativ verwendet. Die Potentialanalyse wird weiterhin, aber nur ergänzend, aufgeführt. Es wird auf den Regionalplan (Fassung zur Anhörung) verwiesen. Da der FNP an den Regionalplan anzupassen ist, werden dessen Festsetzungen (jetzt schon) übernommen. Wenn davon abgewichen würde, wäre eine gesonderte Begründung erforderlich. Dies ist jedoch nicht der Fall.</p> <p><i>Wird aktualisiert.</i></p> |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|--|---------------------|
| | Landschaftsrahmenplans (Stand Juli 2023) ist unter www.rvso.de/LRP0723 abrufbar. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. | Kenntnisnahme |
| 35 | <p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Schreiben vom 21.12.2023</p> Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Die folgende Stellungnahme bezieht sich sowohl auf die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ als auch auf das damit verbundene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Gemeinde Eisenbach möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Regionsgrenze. Von großräumigen Wirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht auszugehen. Daher bestehen von unserer Seite keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben | Kenntnisnahme |
| 36 | <p>Schwarzwaldverein e.V., Freiburg Keine Stellungnahme</p> | |
| 37 | <p>TransnetBW GmbH, Stuttgart E-Mail vom 29.11.2023</p> Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 16. Punktuellen FNP-Änderung „Solarpark Oberbränd“ in Eisenbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. | Kenntnisnahme |
| 38 | <p>Stadtverwaltung Bräunlingen E-Mail vom 24.11.2023</p> Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2023 zur frühzeitigen Beteiligung zur 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Titisee-Neustadt / Eisenbach und der | |

Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping
 (04.12.2023 – 12.01.2024)

| Lfd. Nr. | Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange | Abwägungsvorschläge |
|-------------|--|--|
| | Gemeinde Eisenbach (Schw.) zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“. Die Stadt Bräunlingen hat die Änderung geprüft. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Stadt Bräunlingen ersichtlich und zu erwarten. Zur 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Titisee-Neustadt / Eisenbach und der Gemeinde Eisenbach (Schw.) zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ bestehen keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. | Kenntnisnahme |
| 39 | Stadtverwaltung Donaueschingen E-Mail vom 29.11.2023 Vielen Dank für Ihre Information im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in Bezug auf die Planungsabsichten auf der Gemarkung Oberbränd der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald). Von Seiten der Stadt Donaueschingen werden im Hinblick auf den aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ bzw. den in diesem Zusammenhang zu ändernden Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt – Eisenbach (Hochschwarzwald) keine Anmerkungen oder Bedenken geäußert. Regelgerechte, eigene Planungen der Stadt sind weder von der Aufstellung des Bebauungsplans noch der 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans berührt. Ein redaktioneller Hinweis: Auf Seite 3 der Begründung zum Bebauungsplan, letzter Absatz, müsste es heißen „Eisenbach (Hochschwarzwald)“ statt „Eisenbach (Schw.)“ Wir wünschen der Gemeinde und dem Vorhabenträger einen reibungslosen Fortgang des Planverfahrens. | (Der betreffende Absatz wurde gestrichen) Kenntnisnahme |
| 40 | Stadtverwaltung Löffingen Keine Stellungnahme | |
| 41 | Stadt Vöhrenbach Keine Stellungnahme | |

Bearbeiter im Auftrag der VVG Stadt Titisee-Neustadt / Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Datum: 08.07.2024
 Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch
 Büro Arcus, Hildegard Körner, Bräunlingen